

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0288

Sachbearbeiter: Frau Bigus

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Zuwendungen oder ähnlichen Sponsoringleistungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss.

Hierbei sind im Hauptausschuss sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und dem Geber.

Zwischenzeitlich wurde folgende Zeitspende an die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zugesagt bzw. getätigt:

Herr Bernhard Stötzer leistete in 2019 im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit 33 Stunden am Ruppelsbach und Sulzbach bei Mäh- und Instandhaltungsarbeiten. Aufgrund der Vereinbarung leistet er eine Spende von 297,00 €. Zu dem Spender bestehen keinerlei Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende von Herrn Stötzer, in Form von Arbeitszeit in Höhe von 297,00 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister